

Im November 2008 hatten wir aktuelle Themen zum Kaufrecht für Sie vorbereitet:

Auch durch geringfügige Benutzung wird Motorrad zu gebrauchter Sache

Wurden mit einem Motorrad 35 Kilometer zurückgelegt und das Motorrad für Vorfürzwecke genutzt, ist damit eine zwar geringe, aber doch nicht unwesentliche Benutzung erfolgt, so dass das Motorrad als gebraucht anzusehen ist. Die Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge und die darin geregelte einjährige Verjährungsfrist ab Auslieferung sind dann anwendbar.

LG Bremen, Urteil vom 19.06.2008, 6 O 1308/07

Versandkosten sind dem Käufer infolge einer ebay-Auktion nach erfolgtem Rücktritt zu ersetzen

Das Rücktrittsrecht eines Käufers (hier: bei ebay) besteht, wenn der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung setzt. Das Recht auf Nacherfüllung seitens des Käufers ist gegeben, wenn die gelieferte Sache mangelhaft ist. Die Beweislast diesbezüglich liegt beim Verkäufer. Denn er hat zu beweisen, dass bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Kaufsache frei von Mängeln war. Die Versandkosten sind zu erstatten, da der Käufer sie im Vertrauen auf den Erhalt einer mängelfreien Kaufsache macht und auch machen darf.

AG Brühl/Rheinland, Urteil vom 07.04.2008, 28 C 447/07

Quietschende Bremsgeräusche nach feuchter Witterung begründen bei hochpreisigem Pkw einen erheblichen Komfortmangel

Ein Komfortmangel in Form von wiederholten, quietschenden Bremsgeräuschen während einer längeren Phase nach Fahrtantritt bei feuchter Witterung, die auch bei geschlossenem Fenster zu vernehmen sind, berechtigt bei Fahrzeugen der gehobenen Kategorie in einer Preisklasse von 75.000 EUR zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten. Die Komforteinbuße stellt einen beträchtlichen Mangel dar und Käufer von hochpreisen Fahrzeugen dürfen berechtigterweise erwarten, dass eine solche Komforteinbuße nicht auftritt.

OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.07.2008, 14 U 125/07

Einem Neuwagenkäufer ist trotz vieler Mängel eine Nachbesserung zumutbar, wenn Mängel nicht gravierend sind

Der Rücktritt eines Neuwagenkäufers vom Kaufvertrag ist unwirksam, wenn zu diesem Zeitpunkt zwar noch mehrere Mängel vorgelegen haben, der Käufer dem Verkäufer die Beseitigung aber nicht ermöglicht hat, obwohl dies zumutbar war. Allein aus der Vielzahl von Fehlern und der damit verbundenen Arbeiten am Fahrzeug kann vom Käufer nicht die Rechtfertigung hergeleitet werden, der Kompetenz und dem Einsatzwillen des Verkäufers bei Nachbesserungen zu misstrauen, wenn dieser die Fehler sofort nachbessert und die Mängel weder die Betriebs- noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen und nur in geringem Umfang die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs einschränken.

OLG Hamm, Urteil vom 26.02.2008, 28 U 135/07

Verbraucher kann laufenden Leasingvertrag mangels Einhaltung der Schriftform nicht im Internet ersteigern

Ein laufender Leasingvertrag kann von einem Verbraucher wegen Nichteinhaltung der Schriftform, die auch für Vorverträge gilt, nicht im Rahmen einer Internetersteigerung übernommen werden. Dies gilt auch, wenn der ursprüngliche gewerbliche Leasingvertrag dem Formzwang nicht unterlag. Unwirksam ist in diesem Fall auch ein zugleich abgegebenes Vertragsstrafversprechen.

OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 11.06.2008, 17 U 70/08

Grundstücksverkäufer muss den Käufer auch über die Ursachen eines Feuchtigkeitsschadens aufklären

Der Käufer eines bebauten Grundstücks darf nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung erwarten, dass er über die Ursachen für eine Feuchtigkeit im Keller des Gebäudes vollständig Aufklärung erhält. Der Eintritt von Feuchtigkeit in den Keller sowie die Ursache dafür stelle regelmäßig für den Kaufentschluss maßgebliche Umstände dar, die der Verkäufer redlicherweise nicht verschweigen darf.

OLG Brandenburg, Urteil vom 28.08.2008, 5 U 28/07

Kein Gewährleistungsanspruch wegen zu kleiner Wohnfläche der verkauften Wohnung ohne Vereinbarung eines bestimmten Flächenmaßes

Haben die Parteien eines Wohnungskaufes in dem Kaufvertrag vereinbart, dass der Käufer den Vertragsgegenstand genau besichtigt hat und der Verkäufer kein bestimmtes Flächenmaß schuldet, so kann dieser Vertragspassus nur dahingehend verstanden werden, dass der Verkäufer die Wohnung so verkaufen will, wie sie „steht und liegt“. Eine Übernahme der Gewähr für ein bestimmtes Flächenmaß ist in einem solchen Fall nicht gewollt.

LG Dresden, Urteil vom 07.03.2008, 6 O 2370/07